Textgegenüberstellung (Kunsttext¹)

Begutachtungsentwurf (Stand: 8.4.2021)

Gesetz über die Fischerei in Binnengewässern

LGBl.Nr. 47/2000, Nr. 44/2013, Nr. 80/2016, Nr. 67/2019

. . .

§ 13 Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist für bestimmte Tage, Wochen oder für ein bestimmtes Kalenderjahr zu erteilen. An Personen, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf keine Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Eine Erlaubnis, die länger als zwei Wochen gilt, darf nur an Personen erteilt werden, die zur Ausübung des Fischfangs fachlich geeignet sind und dies durch einen Fischerausweis nach § 14 nachweisen. An Personen mit Behinderung, die die fachliche Eignung nicht durch einen Fischerausweis nach § 14 nachweisen können, darf eine Erlaubnis unter der Voraussetzung erteilt werden, dass sie den Fischfang nur in Begleitung einer Person ausüben dürfen, die zur Ausübung des Fischfangs fachlich geeignet ist.
- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die fachliche Eignung zu erlassen. Darin ist insbesondere auch festzulegen,
 - a) dass die fachliche Eignung grundsätzlich durch eine Prüfung bei der Interessenvertretung der Fischer (§ 28) festzustellen ist; dies gilt nicht für die fachliche Eignung von Personen nach lit. b,
 - b) dass für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Personen mit Behinderung geringere Anforderungen gelten,
 - c) dass die fachliche Eignung auch durch eine in einem anderen Bundesland, anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz mit Erfolg abgelegten Prüfung, soweit diese im Wesentlichen jener nach lit. a gleichwertig ist, nachgewiesen werden kann, dass Personen mit einer aufgrund einer Prüfung erlangten Befugnis zur Ausübung des Fischfangs nach dem Recht eines anderen Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, sofern sie im Zeitpunkt der Prüfung ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz hatten, als fachlich geeignet gelten,
 - d) welche Prüfungen anderer Bundesländer und Staaten nach lit. c und welche anderen Ausbildungsnachweise jedenfalls als im Wesentlichen gleichwertig mit der Prüfung nach lit. a anzusehen sind inwieweit andere Ausbildungsnachweise als Ersatz für die Prüfung nach lit. a gelten,
 - e) dass andere <u>als mit Verordnung nach lit. d festgelegte</u> Ausbildungsnachweise auf Antrag mit Bescheid der Landesregierung als Ersatz für die Prüfung nach lit. a anzuerkennen sind, soweit sie im Wesentlichen gleichwertig sind:
 - f) dass wesentliche Unterschiede zur Prüfung nach lit. a durch Ablegung einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden können.
- (4) Die Erlaubnis hat den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Inhabers, die Bezeichnung des Bewirtschafters des Fischereireviers sowie Angaben über das Gebiet, in dem der Fischfang ausgeübt werden darf, zu enthalten. Eine Erlaubnis, die länger als zwei Wochen gilt, hat bei Personen nach Abs. 2 zweiter Satz den Vermerk zu enthalten, dass der Fischfang nur in Begleitung einer Person ausgeübt werden darf, die zur Ausübung des Fischfangs fachlich geeignet ist. Die Behörde kann die Form und weitere Inhalte der Erlaubnis festlegen.

 $^{^{\}rm 1}$ Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

(5) Über die erteilten Erlaubnisse sind Aufzeichnungen zu führen, in die der Behörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Die Eintragungen haben die im Abs. 4 erster und zweiter Satz genannten Angaben zu enthalten. Werden für diese Aufzeichnungen von der Behörde amtliche Vordrucke aufgelegt, so sind diese zu verwenden.

. . .

V. Abschnitt Fischereiaufsicht

§ 20 Fischereiaufseher

- (1) Für jedes Fischereirevier ist vom Bewirtschafter des Fischereireviers, sofern er die Fischereiaufsicht nicht selbst ausübt, mindestens eine Person als Fischereiaufseher zu bestellen.
- (2) Der Bewirtschafter des Fischereireviers darf die Fischereiaufsicht nur dann selbst ausüben, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt. Die §§ 21 und 22 gelten sinngemäß, wenn er die Fischereiaufsicht selbst ausübt.
 - (3) Als Fischereiaufseher kann nur bestellt werden, wer
 - a) Inländer ist,
 - b) volljährig ist,das 19. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) für diese Tätigkeit körperlich und <u>kognitiv</u> geeignet und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist,
 - d) den Fischerausweis (§ 14) besitzt und
 - e) für diese Tätigkeit fachlich geeignet ist.
 - (4) Als verlässlich (Abs. 3 lit. c) gilt eine Person nicht, wenn sie
 - a) wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung,
 Diebstahls von Fischen oder Fischereigeräten, der Sachbeschädigung an Fischereigeräten oder
 des Eingriffs in ein fremdes Fischereirecht von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist
 und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem
 Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt, oder
 - b) in den letzten fünf Jahren vor der Bestellung mehr als ein Mal wegen einer Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften bestraft worden ist.
- (45) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung (Abs. 3 lit. e) zu erlassen.

§ 21 Bestellung der Fischereiaufseher

- (1) Die Bestellung einer Person als Fischereiaufseher bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, nur erteilt werden, wenn die betreffende Person die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 3 erfüllt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit hat die Behörde eine Strafregisterauskunft einzuholen.
- (2) Die Behörde hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche der Bewilligung entgegengestanden wären.
- (3) Die Behörde hat den Fischereiaufseher auf die vorschriftsmäßige Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse anzugeloben und ihm einen Dienstausweis und ein Dienstabzeichen auszufolgen. Bei Beendigung der Tätigkeit des Fischereiaufsehers sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen unverzüglich der Behörde zurückzustellen.
- (4) Der Bewirtschafter des Fischereireviers hat den Widerruf der Bestellung einer Person als Fischereiaufseher unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Dienstausweis und Dienstabzeichen erlassen.

Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher

- (1) Die Fischereiaufseher haben Übertretungen nach § 30 sowie Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz, dem Jagdgesetz, dem Abfallgesetz und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, Wahrnehmungen über Fischkrankheiten, Fischsterben und Wasserverunreinigungen unverzüglich der Behörde zu melden.
- (2) Die Fischereiaufseher haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen sowie den Dienstausweis mit sich zu führen und diesen bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuweisen.
 - (3) Die Fischereiaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,
 - a) fremde Grundstücke und Anlagen im notwendigen Ausmaß zu betreten,
 - b) Personen, welche den Fischfang ausüben oder verdächtig sind, eine Übertretung nach § 30 begangen zu haben, anzuhalten, zum Nachweis ihrer Identität und ihrer Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs zu verhalten und die Fischereigeräte auf die Übereinstimmung mit den fischereipolizeilichen Vorschriften zu überprüfen,
 - c) die von den angehaltenen Personen mitgeführten Fischereigeräte, Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen.
- (4) Der Fischereiaufseher kann Personen, die bei Übertretungen nach § 30 auf frischer Tat betreten werden, auffordern, ihm zur Behörde, oder zum Zwecke der Vorführung vor diese, zu einem Organ des öffentlichen Sieherheitsdienstes zu folgen, wenn
 - a) sie ihm unbekannt sind, sich nicht ausweisen können und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
 - b) begründeter Verdacht besteht, dass sie sich der Strafverfolgung zu entziehen versuchen werden, oder
 - c) sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen.

(5) Die nach § 35 VStG für die Festnahme erforderliche Voraussetzung des Betretens auf frischer Tat entfällt, wenn Personen dem Fischereiaufseher nach Abs. 4 zu einem Organ des öffentlichen Sieherheitsdienstes gefolgt sind.

. . .

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Jänner 2001 in Kraft.
- (2) Die §§ 28 Abs. 1 und 3, 29 und 31 Abs. 7 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt in Kraft.
- (3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.
 - (4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) treten
 - a) das Fischereigesetz, LGBl. Nr. 27/1891, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1934, Nr. 6/1946 und Nr. 34/1976,
 - b) die Verordnung der Landesregierung über die Einsetzung der Fischereirevierausschüsse, LGBl.Nr. 29/1933, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1970,
 - c) die Verordnung der Landesregierung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern, LGBl.Nr. 33/1933, in der Fassung LGBl.Nr. 8/1935, Nr. 12/ 1982 und Nr. 54/1987,
 - d) die Verordnung des Landeshauptmannes über die Einsatzpflicht in den Fischereirevieren und das Verbot des Netzfischens in den Binnengewässern, LGBl.Nr. 4/1938,
 - e) die Verordnung der Landesregierung über einen Ausweis zur Ausübung der Sportfischerei, LGBl.Nr. 55/1987,
 - f) das Fischereirevier-Gesetz, LGBl.Nr. 14/1932,

- g) die Verordnung der Landesregierung betreffend die Revierbildung nach dem Fischereigesetz 1889, LGBl.Nr. 16/1932, und
- h) die Verordnung der Landesregierung über die Neueinteilung der fließenden Gewässer des Landes Vorarlberg in Fischereireviere, ABl.Nr. 33/1949, in der Fassung ABl.Nr. 10/1980, außer Kraft.
- (5) Für den Fall, dass § 4 Abs. 4 nicht kundgemacht werden darf, ist dieses Gesetz ohne diese Bestimmung kundzumachen.
- (6) Art. LXIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes Sammelnovelle, LGBl.Nr. 44/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (7) Das Gesetz über eine Änderung des Fischereigesetzes, LGBl.Nr. 80/2016, tritt, ausgenommen § 16 Abs. 1 letzter Satz, am 1. Jänner 2017 in Kraft. Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.
- (8) Das Gesetz über eine Änderung des Fischereigesetzes, LGBl.Nr. ../2021, tritt am 1. Jänner 2022, mit folgenden Maßgaben in Kraft:
 - a) eine Verordnung aufgrund des § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes kann ab dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten;
- b) Fischerausweise, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Personen, die die fachliche Eignung nach § 13 Abs. 3 nachgewiesen haben, ausgestellt wurden, gelten weiterhin als Nachweis über die fachliche Eignung zur Ausübung des Fischfangs im Sinne dieses Gesetzes.

. . . .